

Aufgrund des Art. 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde
Sonnen folgende

Satzung

für

die Erhebung des Kurbeitrages

vom 28.05.2019

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§4

Höhe des Kurbeitrags

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

1. für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr

1,00€

2. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
Personen, die sich ausschließlich aus Anlass ihrer Berufsausübung im Gemeindegebiet
Sonnen aufhalten (Berufsausübung ist dem Vermieter bzw. der Erhebungsberechtigten
anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen und zu dokumentieren),
sowie Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 und Begleitpersonen
im Sinne von § 146 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch, sind kurbeitragsfrei.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde
spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der
Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der
Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht
erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 3 an den Inhaber
der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 4 gemeldet werden.

§ 6

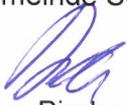
Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen
Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde
die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben.
Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde
gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der
Abreise des Kurbeitragspflichtigen oder bei späterer Meldung mit dieser an die Gemeinde
abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt
wird.
- (3) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl
der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren,
aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen
den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen.
Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrags. Werden
von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der
dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.
- (4) Wenn Teilnehmer an Reisegesellschaften einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der
Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der
Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Gemeinde
gegenüber für den Eingang des Beitrages. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2019 in Kraft.

Sonnen, 28.05.2019
Gemeinde Sonnen


Hans Binder
1. Bürgermeister

SATZUNG
zur
Änderung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages der Gemeinde Sonnen
vom 01.07.2019

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Sonnen folgende

1. SATZUNG zur ÄNDERUNG

der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages der Gemeinde Sonnen:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages der Gemeinde Sonnen vom 28.05.2019 wird wie folgt geändert:

I. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- ... (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag
- | | |
|---|-------|
| 1. für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr | 1,00€ |
| 2. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie
Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 und Begleitpersonen
im Sinne von § 146 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch, sind kurbeitragsfrei. | |

II. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 wird folgendes angefügt:

...² Anzugeben sind der Name, die Anschrift (Hauptwohnsitz), das Geburtsdatum, der Tag der Ankunft und der (vorgesehene) Abreisetag. Im Falle einer Schwerbehinderung ist diese der einhebenden Stelle durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.

III. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

... (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen und deren in § 5 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Angaben innerhalb von 10 Tagen ab deren Abreise elektronisch mittels des durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Verfahrens zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Soweit natürliche oder juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, über weniger als 10 Betten verfügen, kann die Übermittlung auch schriftlich erfolgen. Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. Die Beherbergungsbetriebe sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. August 2019 in Kraft

Sonnen, 01.07.2019
Gemeine Sonnen


Hans Binder,
Erster Bürgermeister